

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Carina Hermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Welche Ursachen gab es für die Störungen bei IT-Systemen in der Justiz?

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Carina Hermann (CDU), eingegangen am 03.02.2026 - Drs. 19/9757, an die Staatskanzlei übersandt am 05.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 06.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie verschiedene Pressemedien berichten, gab es vom 9. bis zum 21. Januar 2026 erhebliche Störungen bei zahlreichen IT-Systemen innerhalb der Justiz. So war eine störungsfreie Arbeit der Beschäftigten mit der elektronischen Akte wegen Überlastung des sogenannten Gateway-Zugangs an zwei Tagen in ganz Niedersachsen nicht möglich. Ferner sei es in Teilen der niedersächsischen Justiz zu erheblichen Beeinträchtigungen beim elektronischen Rechtsverkehr gekommen. Elektronische Mitteilungen an die Justiz konnten den jeweiligen Justizdienststellen laut der Berichterstattung zeitweise gar nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen lesbar zugestellt werden. Die Störungen im elektronischen Posteingang haben dazu geführt, dass bei rund 50 Justizbehörden zeitweise rund 17 000 Nachrichten nicht ordnungsgemäß verarbeitet und in den Geschäftsgang gegeben werden konnten.

Auf Antrag der Fraktion der CDU fand im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen in der Sitzung am 21.01.2026 eine Unterrichtung durch das Justizministerium über die Störungen des elektronischen Rechtsverkehrs statt. Die Unterrichtung durch die Landesregierung gibt Anlass zu weiteren Fragen.

I. Überlastung des Justiznetzes am 09./12. Januar 2026

- 1. Wie viele Arbeitsplatzanschlüsse gibt es im niedersächsischen IT-Justiznetz? Bitte die Gesamtzahl nach Anschlüssen in den Dienstgebäuden der Behörden und nach externen Anschlüssen („Homeoffice“) aufschlüsseln.**

Der ZIB betreut 20.629 Justizclients. Wegen der Ein-Gerät-Strategie (Nutzung desselben Notebooks sowohl im Büro als auch beim Arbeiten von zu Hause) ist eine nähere Differenzierung nach Dienstgebäude bzw. Homeoffice nicht möglich.

- 2. Wie viele Beschäftigte gibt es in der Justiz, die die Möglichkeit haben, von zu Hause aus bzw. mobil zu arbeiten?**

Die Möglichkeit, von zu Hause bzw. mobil zu arbeiten, wird durch die Dienstvereinbarungen über die mobile Arbeit bzw. die Telearbeit im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums geregelt. Der Zugang zu mobilen Arbeitsformen besteht danach grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 3 der jeweiligen Dienstvereinbarung für alle Beschäftigten (das sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Fachgerichtsbarkeiten, den Staatsanwaltschaften, dem Justizvollzug sowie dem Justizministerium selbst insgesamt 15.835 Personen (ohne Auszubildende), Stand 31.12.2025). Dabei kommt im Rahmen der mobilen Arbeit eine „Homeoffice-Quote“ von bis zu 50 %, im Rahmen der Telearbeit (810 Plätze) auch darüber hinaus in Betracht, wobei ein Teil der Arbeit stets im Dienstgebäude zu verrichten ist.

Einschränkungen für die Bewilligung mobiler Arbeitsformen können sich u. a. dann ergeben, wenn die dienstliche Tätigkeit objektiv nicht im Rahmen mobiler Arbeitsformen erledigt werden kann oder andere dienstliche Belange entgegenstehen. So lassen sich etwa die Aufgaben der Beschäftigten aus dem ehemaligen einfachen Dienst (insbesondere Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, Justizhelferinnen und -helfer; Fahrerinnen und Fahrer; insgesamt 996 Personen, Stand 31.12.2025) oder aus dem Justizvollzug (3.717 Personen, Stand 31.12.2025) in der Regel nicht aus dem Homeoffice erfüllen. Darüber hinaus bestehen für die Bewilligung mobiler Arbeitsformen auch subjektive, personenbezogene Voraussetzungen, wie etwa Zuverlässigkeit, Flexibilität oder Team- und Kommunikationsfähigkeit.

Letztlich wird jeweils vor Ort, d. h. durch die Beschäftigungsbehörde selbst unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen über den Antrag insgesamt bzw. (im Fall der Telearbeit) darüber entschieden, in welchem Umfang von zu Hause aus gearbeitet werden darf. Das Niedersächsische Justizministerium wird - ebenso wenig wie die Mittelbehörden - nicht über die jeweils individuelle Entscheidung über diesen Antrag informiert. Mangels entsprechender Einbindung existiert daher keine Statistik über die Anzahl der Beschäftigten, die von der Möglichkeit der mobilen Arbeit Gebrauch machen. Eine weitergehende Bezifferung der Anzahl ist - mit Ausnahme der o. g. Telearbeitsplätze - nur durch eine gesonderte Überprüfung sämtlicher Beschäftigungsverhältnisse möglich. Eine solche Auswertung kann jedoch weder innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte, deren Aufgabe die nachhaltige Aufklärung, Verfolgung sowie Vollstreckung von Straftaten bzw. die Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist, geleistet werden.

Besonderheiten in Sachen mobiler Arbeitsformen sind zudem in Bezug auf Richterinnen und Richter zu beachten (in der niedersächsischen Justiz insgesamt 2.239 Personen Stand 31.12.2025): Diese haben aufgrund ihrer persönlichen Unabhängigkeit die Möglichkeit, von zu Hause aus bzw. mobil zu arbeiten, ohne dies der Dienststelle anzeigen zu müssen.

3. Wie viele Beschäftigte der Justiz (Gerichte/Staatsanwaltschaften) haben am 9. bzw. 12.01.2026 in Dienstgebäuden und wie viele von zu Hause gearbeitet?

Die Anmeldung der Beschäftigten aufgeschlüsselt nach Arbeitszeit und Standort wird nicht aktiv nachgehalten. Es kann aber von der Anzahl der in der Justizdomäne angemeldeten Clients (=Notebooks, PCs etc.) auf die Anzahl der Beschäftigten geschlossen werden.

Am 09.01.2026 waren in der Spitze insgesamt 8 684 Clients angemeldet, davon über einen Remote-Zugriff (d. h. von außerhalb der Justizgebäude) in der Spitze (09:45 Uhr) 6 519 Clients.

Am 12.01.2026 waren in der Spitze insgesamt 10 962 Clients angemeldet, davon über einen Remote-Zugriff (d. h. von außerhalb der Justizgebäude) in der Spitze (09:15 Uhr) 3 212 Clients.

4. Bei wie vielen Beschäftigten, die an den beiden Tagen von zu Hause aus gearbeitet haben, kam es zu Störungen bei der Arbeit, weil diese nicht auf das IT-System der Justiz zugreifen konnten?

Eine konkrete Zahl kann nicht genannt werden, da das Auftreten von Störungen von dem individuellen Nutzungsverhalten jedes Anwendenden abhing (z. B. Arbeit aus dem Homeoffice mit dem Mail-Programm sowie Durchführung von Videokonferenzen möglich; Arbeit mit der eAkte (e2A sowie VIS) gestört). Soweit im Homeoffice gearbeitet wird, beeinflussen zudem die lokalen Rahmenbedingungen des häuslich-privaten IT-Netzwerks und Internetanschlusses das Störungsverhalten.

5. Wie viele Beschäftigte, bei denen die Arbeitszeit erfasst wird, haben sich an den beiden Tagen vor Ablauf ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausgestempelt?

Die genaue Anzahl der Beschäftigten, die am 09. und 12.01.2026 gegebenenfalls vor Ablauf ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausgestempelt haben, kann nicht benannt werden. Aufgrund der im Geschäftsbereich vorhandenen unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle (Gleitzeit, Vertrauensarbeitszeit) und Arbeitszeitregelungen sowie unterschiedlicher Arbeitszeiten der Beschäftigten ist eine zentrale Auswertung der Arbeitszeiten bzw. eine differenzierte Auswertung hinsichtlich der Fragestellung nicht möglich. Eine statistische Erhebung entsprechender Daten erfolgt ebenfalls nicht.

6. Wie viele Fälle von „vorzeitigem Ausstempeln“, weil eine Arbeit im Homeoffice wegen IT-Störungen nicht möglich war, hat es in der Vergangenheit gegeben? Bitte die Gesamtzahl nach einzelnen Jahren aufschlüsseln.

Derartige Fälle können nicht beziffert werden. Auf die Beantwortung der Frage 1.5 wird Bezug genommen.

7. Wie viele Minusstunden sind durch IT-Systemstörungen seit 2015 insgesamt im Justizbereich aufgelaufen, die die Beschäftigten im Nachhinein durch Nacharbeit ausgleichen mussten? Bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln.

Insofern wird erneut auf die Beantwortung der Frage 1.5 Bezug genommen; eine Bezifferung ist aus den dort genannten Gründen nicht möglich. Soweit sich die Beschäftigten für das Arbeitszeitmodell der Vertrauensarbeitszeit entschieden haben, ist eine Beantwortung der Frage auch deswegen nicht möglich, weil die erhobenen Arbeitszeitdaten nach § 6 Abs. 4 der Rahmendienstvereinbarung über die Vertrauensarbeitszeit ausschließlich zur Kontrolle verarbeitet werden dürfen, ob die gesetzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden. Eine weitergehende Verwendung der Aufzeichnungen zu anderen Zwecken, insbesondere zur Kontrolle der geschuldeten Arbeitszeit, ist danach mit Ausnahme der Vergütung von Mehrarbeit und Überstunden oder bei Verdacht eines Arbeitszeitbetruges nicht gestattet.

8. Vor dem Hintergrund, dass dem Vernehmen nach mangelnde Hardwareressourcen der Grund für die Überlastung waren: Wie viele Server wurden gegebenenfalls kurzfristig aufgestellt oder anderweitig zusätzlich generiert, um die Störung zu beseitigen?

Der ZIB hat die Situation am 09. und 12.01.2026 unverzüglich analysiert und in den vorhandenen zwei Hostsystemen kurzfristig insgesamt 10 weitere (virtualisierte) Server bereitgestellt.

Darüber noch hinausgehende Kapazitäten wären erst mit einem Umzug der Einwahlservers aus dem Rechenzentrum des Landesdienstleisters von IT.Niedersachsen (IT.N) in die von der niedersächsischen Justiz genutzten Rechenzentrums-Flächen bei der Dataport AöR (Dataport) realisierbar. Ein solcher Umzug ist geplant, hat bislang aber noch nicht stattgefunden. Mit der Bereitstellung der 10 zusätzlichen Server (s. o.) können indes bereits jetzt auch extreme Belastungsspitzen wie die am 09.01.2026 aufgefangen werden.

9. An welchen Standorten wurden diese Server gegebenenfalls mit welchen Kapazitätsmengen aufgestellt?

Die Hardware, auf der die Server bereitgestellt worden sind, befindet sich in dem unter 1. 8 bereits genannten Rechenzentrum von IT.N in Hannover. Insgesamt stehen nun die Kapazitäten für den gleichzeitigen Zugriff von 7 200 Beschäftigten aus dem Homeoffice zur Verfügung.

10. Welche Hardware-Upgrades wurden gegebenenfalls konkret vorgenommen?

Auf die Beantwortung der Frage 1.8 wird Bezug genommen.

11. Welche Kosten sind gegebenenfalls durch die kurzfristige Anschaffung dieser Server entstanden?

Durch die Aufstockung der Serverkapazitäten sind Lizenzmehrkosten von 22 353,60 Euro entstanden. Zusätzliche Hardware ist hierfür nicht beschafft worden; vielmehr konnte der ZIB die weiteren, lediglich virtualisierten Server (vgl. I.8.) auf der bereits vorhandenen Hardware zur Verfügung stellen.

12. Wo wurden gegebenenfalls diese zusätzlichen Kosten im Haushalt des Justizministeriums gebucht? Bitte Kapitel, Titel und den Betrag nennen.

Es handelt sich um den Erwerb von Lizenzen, weshalb die Kosten in Höhe von 22 353,60 Euro zum Zeitpunkt der Abrechnung bei Kapitel 11 03 im Titel 812 10 (Erwerb von Hard- und Software) zu buchen sein werden.

13. Welche jährlichen Folgekosten verursacht gegebenenfalls die Kapazitätserhöhung?

Die derzeitige Kapazitätserweiterung würde ab 01.06.2028 jährliche Lizenzpflegekosten in Höhe von 4 748,40 Euro unter Zugrundelegung der aktuellen Preisliste verursachen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Pflegekosten mit dem Lizenzerwerb abgegolten. Es soll jedoch noch vor dem 01.06.2028 auf ein Folgeprodukt gewechselt werden; unter dieser Prämisse fielen die genannten Pflegekosten für das jetzige Produkt nicht mehr an.

14. Welche genaue Spitzennutzung (Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer) wurde am 09.01. bzw. am 12.01.2026 am Gateway protokolliert? Bitte die jeweiligen Tagesverläufe darlegen.

Wegen der „Spitzennutzung“ (=höchste Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer) am 09. bzw. 12.01.2026 wird auf die Beantwortung der Frage I.3 Bezug genommen.

Die Tagesverläufe sind den beigefügten Grafiken (Anlage 1) zu entnehmen. Dort markiert die oberste, violette Linie die jeweilige Gesamtzahl der Nutzerinnen und Nutzer.

15. Wann genau wurde am 09.01.2026 bzw. 12.01.2026 festgestellt, dass es Probleme mit dem Zugriff auf das Justiznetz gibt?

Diese Feststellungen wurden

- am 09.01.2026 um 07:58 Uhr und
- am 12.01.2026 um 08:25 Uhr

getroffen.

16. Wie viele Störungsmeldungen von Beschäftigten wurden an den beiden Tagen gezählt?

Insgesamt 369.

17. Gab es eine Rückmeldung an alle Beschäftigten, die von zu Hause aus gearbeitet haben, über die aufgetretenen Störungen? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Ja, es wurden nach Erstanalyse der Störung, ihres Umfangs sowie einer Aufbereitung der Information am 09.01.2026 um 9:13 Uhr alle Arbeitsplätze unmittelbar per ZIB-SystemInfo (= „Pop-Up-Nachrichtfenster“ auf dem Desktop) über die Störung benachrichtigt. Zusätzlich informierte der ZIB sämtliche Justizbehörden per E-Mail an die Funktionspostfächer.

Dieselbe Information war am 09.01.2026 ab 9:15 Uhr ergänzend auf einer über das Internet (auch von privaten Geräten aus) erreichbaren, zur Information des Geschäftsbereichs genutzten Webseite abrufbar. Der Zugriff auf den betreffenden Bereich („Informationen zu Ausfällen von IT-Services“) ist dabei mit einem justizintern bekanntgegebenen Passwort geschützt.

18. Zu welchem Zeitpunkt am 09.01.2026 und 12.01.2026 war dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) klar, dass es zu Schwierigkeiten bei der Nutzung der Justiz-IT kommt?

Insofern wird auf die Beantwortung der Frage I.15. Bezug genommen.

19. Wann und durch wen informierte das ZIB das MJ über die aufgetretenen Schwierigkeiten?

Die Betriebsleitung des ZIB übermittelte der Referatsleitung 107 am 09.01.2026 gegen 08.10 Uhr per Skype eine Erstinformation zu der Störung; zugleich wurde die Information des Geschäftsbereichs per ZIB-Systeminfo sowie über die unter II.17 genannte Webseite angekündigt. Ab 9.00 Uhr folgte eine ergänzende Information (wiederum per Skype) gegenüber der Abteilungsleitung I sowie der Referatsleitung 107.

20. Wer genau wurde in welcher Form (telefonisch, per E-Mail etc.) im MJ unterrichtet?

Insofern wird auf die Beantwortung der Fragen I.17 und I.19 Bezug genommen.

21. Wann erfuhr die Hausleitung (Ministerbüroleitung, Staatssekretär, Ministerin) erstmals von den IT-Störungen (bitte möglichst genaue Zeitangaben unter Angabe der kommunizierenden Personen)?

Die Hausleitung ist - über die allgemeine Benachrichtigung per ZIB-Systeminfo hinaus (vgl. I.17) - am 09.01.2026 um 09:42 Uhr von der Referatsleitung 107 per E-Mail näher über die aktuelle Störung bei der Arbeit aus dem Homeoffice informiert worden.

22. Gab es in der Vergangenheit Warnhinweise bzw. Anhaltspunkte für eine Nutzerüberlastung?

Nein, selbst während der Corona-Pandemie, in der Großteils von zu Hause aus gearbeitet wurde, waren die Anmeldezahlen aus dem Homeoffice deutlich niedriger als am 09.01.2026.

23. Wie viele Personen waren an welchen Tagen mit der Behebung der Störungen beschäftigt?

Am 09. und 12.01.2026 waren im ZIB jeweils vier Personen mit der Behebung der Störungen beschäftigt.

24. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass das gesamte IT-System der Justiz nach der kurzfristigen Erweiterung der Kapazitätsgrenze auf dem Vernehmen nach 6 000 Nutzerinnen und Nutzer in Zukunft jederzeit stabil und zuverlässig laufen wird?

Die Bereitstellung von 10 zusätzlichen virtualisierten Servern erlaubt einen gleichzeitigen Zugriff aus dem Homeoffice durch bis zu 7.200 Nutzende, womit nunmehr auch Belastungsspitzen wie am 09.01.2026 vollständig abgebildet werden können (vgl. I.8).

25. Welche Entscheidungen mit Außenwirkung können Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegebenenfalls auch von zu Hause aus treffen, und welche Arbeiten müssen gegebenenfalls noch zwingend in Gerichts- bzw. Dienstgebäuden erledigt werden? Bitte dazu jeweils die gesetzlichen Vorgaben, soweit vorhanden, anführen.

Aufgrund der elektronischen Aktenführung (vgl. § 298a ZPO, § 32 StPO, § 14 FamFG, § 46a ArbGG, § 55b VwGO, § 65b SGG, § 52b FGO) haben Richterinnen und Richter grundsätzlich die Möglichkeit, sämtliche Haupt- und Nebenentscheidungen auch von zu Hause aus zu treffen. Im Rahmen mündlicher Verhandlungen und anderer Termine (insbes. Erörterungstermine) - mit Ausnahme von Terminen vor Ort - haben sich die Richterinnen und Richter indes im Gericht aufzuhalten. Dies folgt daraus, dass nach § 128a ZPO bzw. § 113 FamFG, § 102a VwGO, § 110a SGG und § 155 Satz 1 Halbsatz 1 FGO i.V.m. § 128a ZPO nur „Verfahrensbeteiligte“, d. h. die Beteiligten, ihre Bevollmächtigten und Beistände, per Bild- und Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung oder am Erörterungstermin teilnehmen dürfen. In § 128a Abs. 5 ZPO findet sich hierzu außerdem eine ausdrückliche Regelung. Auch die Möglichkeit, per Bild- und Tonübertragung an Verkündungsterminen teilzunehmen, steht nur den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen offen (vgl. § 310 Abs. 1 Satz 3 ZPO, § 116 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 132 Abs. 1 Satz 5 SGG, § 104 Abs. 1 Satz 3 FGO). Termine zur Vernehmung anlässlich der Verkündung eines Haftbefehls (§ 115 Abs. 2 StPO) oder Unterbringungsbefehls (§ 126a StPO) finden stets in Präsenz statt, d.h. ein Arbeiten aus dem Homeoffice ist für die zuständigen Richterinnen und Richter nicht möglich.

Zudem muss nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) das Gericht in Kindschaftssachen das Kind persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen, § 159 FamFG. Dies kann - abgesehen von ganz besonderen Ausnahmefällen - nur in Präsenz stattfinden. Ebenso stellt sich die Rechtslage in Bezug auf die persönliche Anhörung von Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 278 FamFG) sowie in anderen Genehmigungsverfahren (§ 299 FamFG) und in Unterbringungsverfahren (§ 319 FamFG) dar. Auch in Freiheitsentziehungssachen muss das Gericht die betroffene Person vor Anordnung der Freiheitsentziehung vorab persönlich anhören (§ 420 FamFG).

Ähnliches gilt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: (Auch) den Regelungen zur elektronischen Aktenführung im Strafrecht sind - wie ausgeführt - Vorgaben dazu, welche Arbeiten zwingend in Gerichts- bzw. Dienstgebäuden erledigt werden müssen, nicht zu entnehmen. Es kann daher grundsätzlich ortsunabhängig, d. h. auch von zu Hause aus gearbeitet werden. Lediglich die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes während Verhandlungen hat weiterhin in Gerichtsgebäuden zu erfolgen.

26. Plant der Bund Gesetzesänderungen, damit Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weitere Arbeiten und Entscheidungen mithilfe der E-Akte von zu Hause tätigen können? Wenn ja, bitte die bekannten Überlegungen kurz darstellen.

Derartige Gesetzgebungsvorhaben des Bundes sind hier bislang nicht bekanntgeworden.

27. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass zum 01.01.2026 die elektronische Akte für die gesamte Justiz flächendeckend eingeführt wurde: Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen, um die Stabilität des IT-Systems im Vorfeld der Einführung zu testen?

Es wurden umfangreiche, mehrstufige Testszenarien in unterschiedlichen Umgebungen durchgeführt.

28. Gab es im Vorfeld der Einführung der E-Akte von den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder sonstigen Behörden Hinweise auf mögliche Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten? Wenn ja, bitte Art und Ausmaß aufführen.

Hinweise auf grundlegende Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten konkret bei der mobilen Arbeit bzw. Telearbeit mit elektronischen Akten gab es im Vorfeld nicht. Davon getrennt zu betrachten sind individuelle, einzelfallbezogene Probleme der Mitarbeitenden bei der Arbeit mit dem dienstlichen Notebook in der mobil genutzten Infrastruktur wie beispielsweise aufgrund der Qualität der Verkabelung oder der Bandbreitenanbindung im Homeoffice. Diese stellen aber keine Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten der dienstlichen Technik dar.

29. Wie wurde mit diesen Hinweisen gegebenenfalls umgegangen?

Die Beantwortung der Frage entfällt (vgl. I.28).

30. Wie viele Ausfälle oder Störungen bei der E-Akte gab es im laufenden Jahr 2026? Bitte neben der Anzahl auch die jeweils betroffenen Behörden aufführen.

Neun Störungen sind in die höchste Priorität eingeordnet, auch weil sie sich landesweit oder nahezu landesweit ausgewirkt hatten. 14 Störungen der zweiten Priorität mit eher regionalen Auswirkungen sind erfasst; die Meldungen dazu erfolgten von den Amtsgerichten Braunschweig, Göttingen, Hannover (4x), Oldenburg, Winsen (Luhe), dem Landgericht Stade (2x), dem Oberlandesgericht Celle (2x), dem Verwaltungsgericht Hannover und der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg. 1 987 Störungsmeldungen betrafen einzelne Arbeitsplätze aus nahezu allen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Die Meldung einer „Störung“ bedeutet indes nicht automatisch, dass an den betroffenen Plätzen nicht mit der eAkte gearbeitet werden konnte; vielmehr fallen unter diesen Begriff in der internen Dokumentation des ZIB auch Schwierigkeiten mit oder Anwendungsfragen zu einzelnen eAkten- oder Um-systemfunktionen. Für den Fall eines hardwarebedingten Defekts an einem Client, durch den die Bearbeitung der eAkte beeinträchtigt oder unmöglich wird, stehen in sämtlichen Justizbehörden Ersatzgeräte zur Verfügung.

31. Welche Anweisungen des MJ gab es in welcher Form und mit welchem Inhalt im letzten Jahr gegebenenfalls, um die flächendeckende Umsetzung der E-Akte zum 01.01.2026 zu realisieren?

Im Jahr 2025 hat das Justizministerium zur Festlegung der jeweiligen konkreten Zeitpunkte des Beginns der rechtsverbindlichen elektronischen Aktenführung in den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften bezogen auf die jeweiligen Sachgebiete folgende Verordnungen erlassen:

- [Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten](#) vom 9. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 2)
- [Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten](#) vom 3. Februar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 8)
- [Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten](#) vom 27. Februar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 13)
- [Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften](#) vom 18. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 19)
- [Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften](#) vom 28. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 28)
- [Niedersächsische Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften](#) vom 28. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 39)

- [Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften](#) vom 23. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 45)
- [Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften](#) vom 15. Juli 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 56)

Bereits im Dezember 2024 wurde die Einführungsplanung zu dem ab Juni 2025 geplanten Flächenrollout der elektronischen Aktenführung in amtsgerichtlichen Betreuungs-, Nachlass-, Vollstreckungs-, ZVG- und Basic-Sachen sowie in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Straf- und Bußgeldsachen mit den Personal- und Richtervertretungen erörtert und die konkreten Termine sowohl für sämtliche vor der Einführung der elektronischen Akte stattfindenden Schulungen als auch für die durch den Zentralen IT-Betrieb (ZIB) zu erfolgende Installation der Programme (sogenannte „Smoketest“) für alle betroffenen Gerichte und Staatsanwaltschaften mit dem Geschäftsbereich abgestimmt. Unter dem 09.05.2025 hat das Justizministerium die Zustimmung der jeweiligen Stufenvertretungen zur Einführung der elektronischen Akte in amtsgerichtlichen Betreuungs-, Nachlass-, Vollstreckungs-, ZVG- und Basic-Sachen an den (nach Pilotierung) verbleibenden 77 Amtsgerichten sowie in Straf- und Bußgeldsachen an allen (nach Pilotierung) verbleibenden Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie Staats- und Generalstaatsanwaltschaften beantragt.

Nachdem der Hauptpersonalrat, der Hauptrichterrat und der Hauptstaatsanwaltsrat mit Schreiben vom 20. bzw. 21.05.2025 mitgeteilt hatten, dass eine Zustimmung zum Flächenrollout nicht erteilt werden könne und mehrere Gespräche sowie ein abschließender Einigungsversuch auf der Grundlage eines Vorschlags des MJ am 28.05.2025 endgültig gescheitert waren, hat das Justizministerium mit Anträgen vom 28.05.2025 die betroffenen Einigungsstellen angerufen und entsprechende Einigungsverfahren eingeleitet. Für die erwartete Dauer der laufenden Einigungsverfahren hat das Justizministerium mit Erlass vom 28.05.2025 die vorläufige Fortsetzung des Rollouts der elektronischen Akte in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Straf- und Bußgeldsachen sowie in amtsgerichtlichen Betreuungs-, Nachlass-, Vollstreckungs-, ZVG- und Basic-Sachen an den im Juni 2025 hiervon betroffenen Gerichten und Staatsanwaltschaften als Maßnahme, die keinen Aufschub duldet, gemäß § 74 NPersVG bzw. § 33 Abs. 10 NRiG vorläufig geregelt. Mit Erlass vom 23.06.2025 hat das Justizministerium die Fortsetzung des Rollouts bei den im Juli 2025 betroffenen Gerichten und Staatsanwaltschaften als keinen Aufschub duldende Maßnahme ausgeweitet. Nach Beendigung der Einigungsverfahren durch Beschluss der Einigungsstellen am 07.07.2025 (Hauptrichterrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit) bzw. am 10.07.2025 (Hauptpersonalrat und Hauptstaatsanwaltsrat) hat das Justizministerium den Geschäftsbereich am 11.07.2025 per Erlass informiert, dass die Einführung der elektronischen Akte in den weiteren amtsgerichtlichen Sachgebieten und den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Straf- und Bußgeldsachen zu den bereits mitgeteilten Terminen und unter Umsetzung des bereits übermittelten Rolloutplans 2025 fortgesetzt wird.

Über diese Vorgaben zur Umsetzung des flächendeckenden eAkten-Rollouts selbst hinaus war das Jahr 2025 von einer Vielzahl von Kommunikations- und Austauschformaten zwischen dem Justizministerium und dem Geschäftsbereich geprägt. In Erlassen und regelmäßigen Abstimmungsrunden mit den betroffenen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Mittelbehörden sowie dem ZIB wurden verschiedenste Empfehlungen bzw. Anleitungen übermittelt und „best practices“ erörtert. Daneben wurde ein umfangreiches Schulungsprogramm für alle Bediensteten umgesetzt.

32. In welcher Form wurden vor der flächendeckenden Einführung der E-Akte durch den ZIB geprüft, inwieweit Arbeitsspitzen bei der Homeofficenutzung aufgefangen werden können?

Die Einwahlsysteme für das Homeoffice werden seit vielen Jahren gemonitort. Die am 09.01.2026 zur Verfügung stehenden Systeme waren auf die bis dahin höchste Anzahl gleichzeitiger Nutzer ausgelegt und verfügten zudem über knapp 20 % Reservekapazitäten bezogen auf den Regelbetrieb. Die sukzessive flächendeckende Einführung der eAkte bis Ende des Jahres 2025 (mit zunehmenden Möglichkeiten zum Arbeiten im Homeoffice) ist dabei bereits berücksichtigt.

33. Gibt es Erlasse/Richtlinien für die Homeoffice-Nutzung im Fall einer Überlastung des Systems?

Die Dienstvereinbarungen über die mobile Arbeit und die Telearbeit im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums sehen jeweils in § 5 Abs. 4 nahezu inhaltsgleiche Regelungen für den Fall der Störung der justizseitigen IT-Infrastruktur bzw. dessen Überlastung vor. Als Beispiel hierfür regelt § 5 Abs. 4 der Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit Folgendes:

¹Die Beschäftigten haben nicht selbst behebbare Systemstörungen oder andere Umstände, die während der mobilen Arbeit in der häuslichen Arbeitsstätte dazu führen, dass die dienstliche Tätigkeit vorübergehend oder für längere Zeit nicht (mehr) erbracht werden kann, ihrer Vorgesetzten / ihrem Vorgesetzten oder Führungskraft unverzüglich anzuzeigen. ²Diese / dieser ist, sofern die dienstliche Tätigkeit nicht anderweitig erbracht werden kann, berechtigt anzuordnen, dass die Beschäftigten andere zumutbare Tätigkeiten ausüben oder dass sie unverzüglich die Arbeit in der betrieblichen Arbeitsstätte aufnehmen.

Weitergehende Erlasse oder Richtlinien existieren nicht.

34. Gibt es Notfallpläne für den Fall einer Überlastung des IT-Systems? Wenn nein: Warum nicht?

Ja, es gibt Notfallpläne für den Fall einer Überlastung des IT-Systems.

35. Wenn ja: Welche Notfallmaßnahmen wurden am 09./12.01.2026 aktiviert?

Es war keine IT-Notfallmaßnahme erforderlich, da die definierte Schwelle zu einem Notfall nicht überschritten wurde. Das IT-Gesamtsystem der Justiz stand störungsfrei zur Verfügung, lediglich die Einwahlserver waren überlastet. Ein reguläres Arbeiten war am 09. und 12.01.2026 aus jedem Justizstandort durchgängig möglich. Hiervon unabhängig wird wegen der seitens des ZIB geleisteten Arbeiten auf die Beantwortung der Fragen I.8 und I.23 Bezug genommen.

II. Störungen des elektronischen Posteingangs**1. Wann genau wurde beschlossen, dass die IT-Justizsysteme von IT. Niedersachsen (IT.N) zu Dataport wechseln?**

In Bezug auf IT-Systeme, die dem elektronischen Posteingang dienen, hat das Niedersächsische Justizministerium eine solche Entscheidung nicht getroffen. IT.N betreibt in diesem Kontext ausschließlich den sogenannten Intermediär. Dies ist der Eingangsserver der niedersächsischen Justiz im Sinne des § 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO; ein Wechsel zur Dataport ist insofern jedoch nicht beabsichtigt.

Im Rechenzentrum von IT.N in Hannover stehen zudem - wie im Abschnitt I. erläutert - zwar (noch) die Einwahlserver der niedersächsischen Justiz. Diese haben jedoch mit dem elektronischen Posteingang nichts zu tun, sondern ermöglichen den Zugriff der Mitarbeitenden auf die justiziellen IT-Systeme aus dem Homeoffice.

Hiervon wiederum zu trennen sind die sog. e²P-Instanzen, d.h. IT-Komponenten, die der Weiterleitung der auf dem Intermediär eingegangenen Nachrichten an die einzelnen Gerichte bzw. Justizbehörden dienen. Diese waren aber zu keinem Zeitpunkt bei IT.N verortet (vgl. insoweit näher unten II.13 ff.). Soweit hierzu - über die Antworten zu den Fragen II. 13 ff. hinaus - ergänzende Informationen benötigt werden, wird um einen Hinweis gebeten, damit diese nachgeliefert werden können.

2. Wer hat diese Entscheidung auf welcher Grundlage getroffen?

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 3. Wurde die Hausleitung in diese Entscheidung mit einbezogen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 4. Welche Alternativen wurden gegebenenfalls mit welchem Ergebnis geprüft?**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 5. Welche Planungen (zeitlich, organisatorisch, finanziell etc.) hat es für den Umzug zu Dataport gegeben?**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 6. Bis wann soll der Umzug zu Dataport endgültig abgeschlossen sein?**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 7. Mit welchen Kosten wurde zum Zeitpunkt der Entscheidung, zu Dataport umzuziehen, gerechnet?**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 8. Standen zu diesem Zeitpunkt genügend Haushaltsmittel für den Umzug zur Verfügung?**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 9. Vor dem Hintergrund, dass sich der Umzug zu Dataport schrittweise vollzieht: Welche Behörden sind zu welchem Zeitpunkt bereits zu Dataport gewechselt? Bitte die Zeiten und die jeweiligen Behörden aufzuführen.**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 10. Gab es bei diesen Umzügen von IT.N zu Dataport Probleme? Wenn ja, bitte die aufgetretenen Probleme im Einzelnen schildern.**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 11. Kam es zu Beeinträchtigungen bei der Arbeit von Beschäftigten in der Justiz? Wenn ja, bitte die aufgetretenen Beeinträchtigungen schildern.**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

- 12. Gab es im Nachgang der einzelnen Umzüge Störungsmeldungen? Wenn ja, bitte die Störungen im Einzelnen erläutern.**

Entfällt, siehe Antwort zu II.1.

13. Am 09.01.2026 sollte der elektronische Posteingang für 50 Behörden zu Dataport migrieren (e²P-Instanz). Zuvor waren dem Vernehmen nach bereits zwei weitere Instanzen migriert. Welche Instanzen waren das?

Vor dem 09.01.2026 war lediglich eine e²P-Instanz (Zentrales Mahngericht, Amtsgerichtsabteilungen mit eGrundakte) bereits komplett im Rechenzentrum bei Dataport operativ.

Die e²P-Instanzen befanden sich zu keinem Zeitpunkt bei IT.N, sondern laufen bzw. liefern in justiz-eigenen, in Gerichtsgebäuden verorteten Hubsites (= lokalen Rechenzentrumsstandorten). Von dort aus erfolgt sukzessive der Umzug in das Rechenzentrum von Dataport.

Zur Vermeidung von Missverständnissen in Bezug auf die Formulierung „zu Dataport migrieren“ ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass bei diesem Umzug keine Migration von IT-Services der niedersächsischen Justiz in die Betreuung von Dataport erfolgt. Lediglich der Standort der genutzten IT-Systeme wird in Räumlichkeiten verlagert, die die niedersächsische Justiz bei Dataport in deren Rechenzentren angemietet hat. Die Betriebsverantwortung verbleibt unverändert bei der niedersächsischen Justiz.

14. Wie viele Personen waren bei welcher Behörde mit dem Umzug der e²P-Instanz zu Dataport am 09.01.2026 beschäftigt?

Der Umzug wurde allein durch den ZIB durchgeführt. Dort waren im Sachgebiet 3202 fünf Mitarbeitende aus dem Team 3202.1 (ERV) sowie sechs Mitarbeitende aus dem Team 3202.2 (eAkte, Textbearbeitung, Querschnitt) eingesetzt.

Ergänzend waren Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich 31 (Datenbanken, Serversysteme, Active Directory, Netzwerke) eingebunden. Fachbereich 31 verantwortet die Basisinfrastruktur. Das bedingt, dass für den Umzug Mitarbeitende aus verschiedenen Bereichen (insbesondere Serverbetrieb, Datenbanken, Netzwerk) nur punktuell und kurzzeitig hinzugezogen werden mussten. Diese Aufwände werden grundsätzlich nicht erfasst.

15. Trifft es zu, dass der Umzug am 09.01.2026 gegen 18 Uhr abgeschlossen war und somit länger dauerte als erwartet? Wenn ja, warum?

Die Arbeiten begannen am 09.01.2026 mit leichter Verzögerung um 14:30 Uhr. Ungeachtet dessen konnten die Maßnahmen um 18:00 Uhr abgeschlossen werden und damit trotz des späteren Starts noch innerhalb des für den Umzug (standardmäßig mit einem gewissen „Puffer“) eingeplanten Zeitfensters.

16. War die Überlastung des Gateway-Zugangs infolge der verstärkten Homeoffice-Nutzungen mitursächlich?

Der leicht verzögerte Start der Arbeiten war zwar auf die hohe Auslastung des Gateways zurückzuführen; der Umzug selbst wurde aber innerhalb des vorgesehenen Zeitfensters beendet (vgl. II.15).

Sollte nach der Mitursächlichkeit der Auslastung des Gateways für die Störung des elektronischen Rechtsverkehrs gefragt sein: Nein, ein entsprechender kausaler Zusammenhang bestand nicht.

17. Wie kam die Landesregierung zu der Einschätzung, dass nach der Migration der elektronische Posteingang bei den betroffenen 50 Behörden wieder einwandfrei funktioniert?

Nach Abschluss des Umzuges am 09.01.2026 war noch keine Störung festzustellen. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage II.18 Bezug genommen.

18. Wurde am Wochenende überprüft, ob der Umzug störungsfrei vollzogen wurde? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wer hat am Wochenende diese Prüfung mit welchem Ergebnis vorgenommen?

Am 09.01.2026 wurden Funktionstests durchgeführt. Die Auswertung der Systemprotokolle ergab gegen 18:00 Uhr keine Fehlermeldungen.

Für eine zusätzliche Überprüfung der Systeme am Wochenende (über das standardmäßige Monitoring hinaus) bestand daher kein Anlass.

19. Wann gab es die ersten Störungsmeldungen, dass der elektronische Posteingang nicht ordnungsgemäß funktioniert? Bitte den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) benennen und die Behörden nennen, die Störungen gemeldet haben.

Störungsmeldungen in Form von sog. Tickets an den Service-Desk des ZIB gingen zuerst von der Staatsanwaltschaft Lüneburg (12.01.2026 14:05 Uhr), dem Verwaltungsgericht Hannover (12.01.2026 14:47 Uhr), der Staatsanwaltschaft Verden (13.01.2026 07:37 Uhr) und dem Amtsgericht Hannover (13.01.2026 08:35 Uhr) ein. Die erste Information zur Störung wurde am 13.01.2026 um 08:58 Uhr an die 51 betroffenen Behörden übermittelt.

20. Bei welcher Behörde sind diese Störungsmeldungen aufgelaufen?

Die Störungsmeldungen (Tickets) gingen beim Service-Desk des ZIB ein.

21. Wann wurde das Justizministerium zum ersten Mal über die Störung informiert?

Am 13.01.2026 um 16:24 Uhr erfolgte nach Erstbewertung des Lagebildes im ZIB eine Erstinformation des MJ durch den Betriebsleiter des ZIB im Rahmen einer Besprechung. Am 14.01.2026 informierte die ZIB-Betriebsleitung um 11:48 Uhr die Referatsleitung 108 ergänzend über den aktuellen Sachstand sowie über geplante Maßnahmen zur Entstörung. Weil die Störung anhielt, fand ab 17:00 Uhr eine weitere Skype-Besprechung mit der Referatsleitung 108 statt, im Zuge derer das Lagebild und das weitere Vorgehen besprochen wurden.

22. Wer (Behörde/Person) unterrichtete das Justizministerium?

Das Justizministerium wurde vom Betriebsleiter des ZIB unterrichtet (vgl. Beantwortung der Frage II.21).

23. Wann und durch wen erhielt die Hausleitung im Justizministerium (Ministerin, Staatssekretär, Leiter Ministerbüro) erstmals Kenntnis von den Störungen?

Die Hausleitung wurde am 14.01.2026 gegen 18:00 Uhr mündlich durch die Abteilungsleitung I informiert (s. auch II.43).

24. Zu welchem Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) hatten sich am Montag, den 12.01.2026, etwa 12 000 Dokumente angestaut?

Gegen 12:00 Uhr am 12.01.2026 zeigte sich ein Rückstau von 12 605 zu verarbeitenden Nachrichten.

25. Wie viele Dokumente gehen im Durchschnitt pro Tag bei den Justizbehörden in Niedersachsen ein?

Im Januar 2026 gingen täglich ca. 22 500 Nachrichten mit jeweils durchschnittlich ca. 20 Anhängen, also im Durchschnitt pro Tag etwa 450 000 Dokumenten, bei der niedersächsischen Justiz ein.

26. Mit welchen Mitteln/Maßnahmen hat der ZIB versucht, die aufgelaufenen Dokumente weiterzuleiten?

Es wurde mit allen verfügbaren personellen Kapazitäten eine manuelle Überprüfung und Weiterleitung sämtlicher ERV-Nachrichten vorgenommen. Die Verarbeitung erfolgte über das sogenannte e²P-Clearing, eine administrative Oberfläche, mit der man Eingänge zuordnet, die nicht automatisch weitergeleitet werden können. Darüber hinaus können über das e²P-Clearing Fehler gesichtet und eine (einfache, nicht vollumfängliche) Fehlerbehandlung durchgeführt werden.

Die Arbeiten wurden zur schnellstmöglichen Behebung an mehreren Tagen bis spät in die Nacht (ca. 23:00 bis 01:00 Uhr) durchgeführt.

27. Wie viele Personen des ZIB bzw. anderer Behörden waren mit der Störungsbeseitigung am Montag, den 12.01.2026 beschäftigt?

Es waren am 12.01.2026 zehn Mitarbeitende des ZIB dauerhaft mit der Störungsbeseitigung beschäftigt.

28. Wie viele Personen waren in den Folgetagen mit der Beseitigung der Störungen beschäftigt? Bitte tageweise die Anzahl bis zur endgültigen Beseitigung der Störung auflisten.

Es war folgende Anzahl an Mitarbeitenden des ZIB (vollständig oder teilweise) mit der Störungsbeseitigung bzw. den daraus resultierenden Nacharbeiten beschäftigt:

- 10 Mitarbeitende am 13.01.2026.
- 10 Mitarbeitende am 14.01.2026.
- 10 Mitarbeitende am 15.01.2026
- 10 Mitarbeitende am 16.01.2026
- 5 Mitarbeitende am 17.01.2026 (Sonnabend)
- 5 Mitarbeitende am 18.01.2026 (Sonntag)
- 12 Mitarbeitende am 19.01.2026
- 12 Mitarbeitende am 20.01.2026
- 10 Mitarbeitende am 21.01.2026
- 8 Mitarbeitende am 22.01.2026
- 10 Mitarbeitende am 23.01.2026
- 3 Mitarbeitende am 24.01.2026 (Sonnabend)
- 3 Mitarbeitende am 25.01.2026 (Sonntag)
- 10 Mitarbeitende am 26.01.2026
- 10 Mitarbeitende am 27.01.2026
- 8 Mitarbeitende am 28.01.2026

Seit dem 15.01.2026 standen die Mitarbeitenden des ZIB zudem im wiederholten Austausch mit der HZD (vgl. II.29 und II.30) und Foxit (vgl. II.30). Da sich dieser Austausch im Rahmen laufender Supportverträge bzw. der vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung vollzogen und keine gesonderten Kosten ausgelöst hat, ist eine exakte Dokumentation der beteiligten externen Personen (insbesondere im dortigen Backoffice) nicht erfolgt. An den Support-Besprechungen zur Entstörung waren nach Erinnerung der ZIB-Beschäftigten seitens Foxit drei Personen, seitens der HZD insgesamt vier Personen (jeweils zwei Personen aus e²P-Entwicklung bzw. -Betrieb) beteiligt.

29. Wann genau (Datum/Uhrzeit) haben Mitarbeiter der ZIB Kontakt mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) aufgenommen?

Am 15.01.2026, 12:00 Uhr wurde bei der e²P-Projektleitung aus Hessen Unterstützung angefordert, die ihrerseits die HZD eingeschaltet hat.

30. Waren noch weitere externe Berater oder Firmen mit der Störungsbeseitigung befasst? Wenn ja, bitte die einzelnen Berater/Firmen auflisten und die damit verbundenen Kosten beziffern.

Am Freitag, 16.01.2026 um 10:00 Uhr fand auf Arbeitsebene (Betrieb und Entwicklung) mit der HZD, der Herstellerfirma des Formatwandlers Foxit und dem ZIB ein direkter Abstimmungstermin statt. Auch in der Folgezeit konnte laufend Unterstützung von der HZD und Foxit in Anspruch genommen werden. Dadurch sind keine zusätzlichen Kosten entstanden, weil entsprechende Supportverträge bestehen.

31. Haben Beschäftigte der ZIB oder der HZD festgestellt, dass 13 300 eingegangene Nachrichten noch nicht den Formatwandler durchlaufen hatten?

Die Feststellung erfolgte durch Beschäftigte des ZIB.

32. Wann wurden die Absender der Nachrichten, die eine automatische Bestätigung über den Nachrichteneingang erhielten, erstmals über die Störung informiert?

Eine gesonderte Information einzelner Absender ist schon deshalb nicht möglich, weil die Personen und Systeme, die technisch die Nachrichtenübermittlung abwickeln, aus Datenschutzgründen auf diese Informationen keinen Zugriff haben und haben dürfen. Stattdessen ist länderübergreifend eine öffentliche Benachrichtigung über die Webseite egvp.de vorgesehen. Die Veröffentlichung erfolgte unverzüglich, nachdem am 14.01.2026 gegen 17:30 Uhr entschieden worden war, die Abholung weiterer Nachrichten vom Intermediär abubrechen (vgl. hierzu II.34 und II.35).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein rechtsverbindlicher und fristwahrender Eingang bereits dann vorliegt, wenn eine Nachricht auf dem Intermediär als Eingangsserver der niedersächsischen Justiz im Sinne des § 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO eingegangen ist.

33. In welcher Form wurden die Absender der Nachrichten über die Störung informiert?

Auf die Beantwortung der Frage II.32 wird Bezug genommen.

34. Wer hat diese Information der Absender veranlasst?

Die Information der Absendenden wurde vom ZIB nach Abstimmung mit der dortigen Betriebsleitung, dem MJ und dem Projektbüro der Arbeitsgruppe IT-Standards der „Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz“ veranlasst. Diese Abstimmung war erforderlich, weil der Informationskanal egvp.de primär für eine Benachrichtigung über Störungen der Landesintermediäre selbst

vorgesehen ist. Eine solche Störung lag hier nicht vor, vielmehr waren dem Intermediär nachgelagerte Systeme betroffen. Fachlich erschien aus Sicht der niedersächsischen Justiz indes eine Information der Absendenden per egvp.de geboten. Die betreffende Veröffentlichung galt es mit der genannten (für die Seite egvp.de inhaltlich verantwortlichen) Arbeitsgruppe vorab zu klären.

35. Wann wurde die Störung des elektronischen Nachrichteneingangs im EGVP Internetportal (egvp.de) abrufbar hinterlegt? Bitte Datum und Uhrzeit angeben.

Die Veröffentlichung erfolgte nach Abschluss der unter II.34 beschriebenen Abstimmung am 15.01.2026 um 09:00 Uhr. Abonnenten des automatisierten Newsletters erhielten die Information auch auf diesem Weg.

36. Wann wurde die Störungsmeldung im EGVP gelöscht? Bitte Datum und Uhrzeit angeben.

Die Entstörung wurde über egvp.de am 16.01.2026 um 10:00 Uhr gemeldet (vgl. II.48.).

37. Durch wen wurden die Meldungen im EGVP Internetportal veranlasst?

Insofern wird auf die Beantwortung der Frage II.34 Bezug genommen.

38. Wie häufig ist es in der Vergangenheit zu Störungsmeldungen durch Niedersachsen gekommen, die im EGVP Internetportal eingetragen wurden? Bitte jahrweise seit Inbetriebnahme des EGVP-Portals aufführen.

Seit der Inbetriebnahme des EGVP im Jahr 2008 wurden insgesamt 332 Meldungen auf egvp.de veröffentlicht, von denen weniger als die Hälfte in die Kategorie „Störung“ fielen und die niedersächsische Justiz zumindest mittelbar betroffen war (vgl. Anlage 2). Darunter sind nämlich auch Störungen, die zwar niedersächsische Systeme tangieren, ihre Ursache aber in Anwendungen haben, die nicht in Niedersachsen gehostet werden. In diesen Fällen erfolgt die Meldung aus einem anderen Land heraus. Ebenso umfassen die Meldungen an egvp.de z.B. Wartungsarbeiten oder Updates, die hier der Vollständigkeit halber mit aufgelistet sind, mit einer Störung im Sinne einer ungeplanten Unterbrechung bzw. Qualitätsminderung indes nicht gleichgesetzt werden können.

39. Wie lange haben die jeweiligen Störungen gedauert?

In der Regel sind die Störungen binnen mehrerer Stunden behoben. Es gibt jedoch auch Störungen, die in der Vergangenheit über mehrere Tage andauerten (vgl. Anlage 2).

40. Welche Stelle hat am 14.01.2026 entschieden, den elektronischen Rechtsverkehr für die rund 50 Behörden zu unterbrechen?

Die Entscheidung wurde im Justizministerium durch die Referatsleitung 108 getroffen.

41. Auf Basis welcher Erkenntnisse wurde diese Entscheidung getroffen?

Nachrichten gehen zunächst auf dem bei IT.N betriebenen Landesintermediär ein. Von dort werden sie durch die vom ZIB betriebene EGVP-Enterprise (zentrales System des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungs-Postfachs) übernommen und zur Weiterverarbeitung an weitere justizielle Systeme übergeben. Die von der EGVP-Enterprise aufbereiteten Nachrichten werden an e²P übergeben, das justizielle Posteingangs- und Postausgangsmanagement. Eine wichtige Aufgabe von e²P ist es, Nachrichten über die Formatwandlung in eine für die Archivierung geeignete Form zu bringen. Zwischen e²P und Formatwandlung war es infolge defekter Nachrichten zu einem massiven Rückstau

in der Verarbeitung gekommen. Im Rahmen der Entstörung musste zunächst dieser Rückstau abgearbeitet werden. Um das zu ermöglichen, waren die Systeme von der Last nachfließender Nachrichten zu befreien. Deshalb wurde die Abholung der Nachrichten vom Intermediär abgeschaltet.

42. Wurde das Justizministerium in diese Entscheidung eingebunden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Stellen im Justizministerium wurden in welcher Form eingebunden?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage II.40 verwiesen.

43. Wurde die Hausleitung des Justizministeriums informiert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wer hat die Hausleitung über die Abschaltung informiert und zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form (mündlich, per E-Mail, telefonisch)?

Ja, die Hausleitung wurde am 14.01.2026 gegen 18:00 Uhr mündlich durch die Abteilungsleitung I informiert.

44. Wann, von wem und in welcher Form wurden die betroffenen Justizbehörden von der Abschaltung informiert?

Am 15.01.2026 informierte die Betriebsleitung des ZIB um 9:30 Uhr per Skype-Besprechung sämtliche Mittelbehörden der von der Abschaltung betroffenen Gerichte und Behörden über die Abschaltung selbst sowie das weitere Vorgehen. Um 10:43 Uhr veröffentlichte der ZIB über die ZIB-SystemInfo einen Hinweis direkt an die betroffenen 51 Standorte.

45. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der elektronische Rechtsverkehr dem Vernehmen nach am Freitag, den 16.01.2026 um 10 Uhr wieder aufgenommen wurde: Wie viele Prozesse in der Nachrichtenverarbeitung waren zu diesem Zeitpunkt noch offen?

Zu diesem Zeitpunkt waren keine automatisiert bearbeitbaren Nachrichten mehr offen. Es befanden sich allerdings noch rund 1 700 bereits vom Intermediär abgeholte, manuell zu bearbeitende Nachrichten in der Verarbeitung durch justizeigene, der EGVP-Enterprise nachgeschaltete Systeme (vgl. II.41, II.65 und 66).

Nach der Wiederaktivierung der Nachrichtenabholung durch die Justiz vom Landesintermediär wurden von dort etwa 15 000 seit der Abschaltung eingegangene Nachrichten auf der EGVP-Enterprise empfangen.

Die Nachrichten verbleiben stets für mindestens 30 Tage nach Eingang auch auf dem Intermediär. Die Aufbewahrungsdauer kann im Bedarfsfall verlängert werden. In diesem Zeitrahmen kann bei Störungen der justiziellen Systeme noch auf den beim Intermediär gespeicherten Nachrichtenbestand zurückgegriffen werden.

46. Wer hat im Justizministerium entschieden, dass der elektronische Rechtsverkehr trotz bestehender Probleme wieder aufgenommen wurde?

Entsprechend der vorherigen Planung und wie bei Beantwortung der Frage II.41 dargelegt, diente die Unterbrechung der Nachrichtenabholung vom Intermediär der Entlastung der Systeme und des Abbaus von Rückständen zwischen e²P und Formatwandlung. Sobald der Rückstau im Wesentlichen zurückgeführt war, wurde die Übermittlung der Nachrichten vom Intermediär wieder aktiviert. Dies war zusammen mit der Entscheidung über die Unterbrechung zuvor festgelegt worden.

47. War die Hausleitung in diese Entscheidung mit eingebunden? Wenn ja: In welcher Form waren Minister oder Staatssekretär in die Entscheidung involviert?

Nein, die Hausleitung war in diese Entscheidung nicht eingebunden.

48. Wurde mit der Wiederaufnahme des elektronischen Rechtsverkehrs auch die Störungsmeldung auf egvp.de gelöscht? Wenn ja: Zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein, warum nicht?

Die Wiederaufnahme des Betriebs wurde am 16.01.2026, 10:00 Uhr auf egvp.de eingetragen (vgl. II.36). Abonnenten des automatisierten Newsletters erhielten die Information auch auf diesem Weg. Im Rahmen der Information über die Entstörung wurde zugleich darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Eingänge an den folgenden Tagen abgearbeitet würden.

49. Vor dem Hintergrund der Feststellung, dass die EGVP-Einheit von der Version 5 auf die Vorgängerversion 4 zurückgesetzt wurde und der elektronische Posteingang damit wenigstens zeitweise wieder funktionierte, und vor dem Hintergrund, dass diese Softwarekomponente der Firma Governikus bundesweit eingesetzt wird: Hat die Landesregierung gegebenenfalls Erkenntnisse, dass es auch in anderen Ländern zu Störungen des elektronischen Nachrichteneingangs in der Vergangenheit gekommen ist? Bitte mit Begründung.

Nach hiesiger Kenntnis ist der elektronische Rechtsverkehr (ERV) in Bayern durch die Umstellung von der 4er auf die 5er Version der EGVP-Enterprise ebenfalls gestört gewesen. Diese Störung war indes nicht mit dem in Niedersachsen aufgetretenen Fehler identisch. Erkenntnisse dazu, dass das speziell in Niedersachsen aufgetretene Fehlerbild auch anderweitig zu Störungen geführt hätte, liegen nicht vor.

Die Fehlermeldungen zu den EGVP-Versionen sind den Landesvertretungen über das BSCW-Portal bekannt. Zudem stehen die Länder im Rahmen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe in einem regelmäßigen Austausch untereinander

50. Am Samstag, den 17. Januar, wurde nach Auskunft von Experten festgestellt, dass sich bearbeitete Akten in einem Zwischenspeicher stauten und diese damit nicht ordnungsgemäß abgelegt wurden. Die Ressourcen für diesen Bereich wurden daher erhöht. Wie wurde dieser Fehler entdeckt?

In dem Zwischenspeicher stauten sich keine bearbeiteten Akten. Es gab daher auch kein Problem mit der ordnungsgemäßen Aktenablage.

In dem betroffenen Zwischenspeicher (Filestream) befinden sich vielmehr Eingänge auf dem Weg zum eAkten-System. Durch einen regelmäßigen, täglichen Algorithmus wurde festgestellt, dass sich dort Bereiche unerwartet stark füllten (was auf dem o. g. Fehler in der EGVP-Enterprise beruhte). Um eine störungsfreie Weiterverarbeitung durch die nachgelagerten Systeme zu gewährleisten, haben Mitarbeitende des ZIB die Speicherbereiche manuell erweitert und den weiteren Verlauf beobachtet. Zudem wurde die Verlagerung in nachgelagerte Systeme ausgebaut.

51. Ist es in der Vergangenheit zu einem ähnlichen Problem wegen mangelnder Ressourcen des Zwischenspeichers gekommen?

Nein. Dazu ist klarzustellen, dass dem Grunde nach kein Problem mangelnder Speicher- oder anderweitiger Ressourcen bestand; vielmehr war der „Datenstau“ im Ausgangspunkt durch den akuten Fehler in der EGVP-Enterprise bedingt.

52. Wie hoch waren die Ressourcen zum Zeitpunkt der Fehlerfeststellung?

Die betroffenen Speicherbereiche verfügten am 19.01.2026 über ein Speichervolumen im Zwischenspeicher von insgesamt 8 200 Gigabyte.

53. Um wie viele Einheiten (Speichervolumen) wurden die Ressourcen erhöht?

Das Speichervolumen wurde kurzfristig um 7 900 Gigabyte erweitert.

54. Wie viele zusätzliche Kosten sind mit der Ressourcenerhöhung verbunden?

Es entstanden keine Kosten, da die Speicherbereiche virtuell erweitert werden konnten; die Hardwareplattform verfügt über entsprechende Reserven.

55. Sind diese zusätzlichen Kosten über die laufenden Haushaltsmittel des Einzelplans 11 abgedeckt? Wenn ja, bitte Kapitel und Titel nennen.

Entfällt, siehe Antwort zu II.54.

56. Gibt es weitere Schlüsselstellen im elektronischen Rechtsverkehr, deren ausreichende Ressourcen (Speichervolumen) für einen reibungslosen und schnellen Betrieb der elektronischen Akte von entscheidender Bedeutung sind? Bitte die einzelnen Bereiche auführen.

Der ERV erfordert eine komplexe IT-Architektur, die aus diversen, von verschiedenen Bundesländern und Unternehmen zugelieferten Modulen besteht. Alle Systeme verfügen über ausreichende Speichervolumina und werden daraufhin regelmäßig überwacht. Selbstverständlich steigt mit der steigenden Nutzung des ERV auch der Speicherbedarf an. Dieser Bedarf wird regelmäßig vorausberechnet und bei entsprechenden Haushaltsmittelanmeldungen berücksichtigt.

57. Zu welchem Zeitpunkt plant der Bund, die maximale Größe eingehender Nachrichten von 200 MB auf 1 GB zu erhöhen?

Für Schriftsätze und Anlagen sieht Nr. 3 der Zweiten Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVB 2025) Obergrenzen von 200 MB und 1 000 Dateien vor.

Für die Übermittlung von Behördenakten sieht § 3 Abs. 1 S. 3 der Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung) vor, dass diese den Vorgaben der ERVB entsprechen „sollen“. Falls mehr erfolgreich übersandt wird, gilt die Übermittlung dennoch als bewirkt.

Aus den Übermittlungsverordnungen für Straf- und Bußgeldsachen (Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten im Strafverfahren - Strafaktenübermittlungsverordnung, Verordnung über die Standards für die Erstellung elektronischer Dokumente und für deren Übermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten - Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten im Bußgeldverfahren - Bußgeldaktenübermittlungsverordnung) ergibt sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz keine Mengenbegrenzung.

Pläne zur Änderung dieser Vorschriften sind hier nicht bekannt. Durch die Erweiterung der elektronischen Aktenführung auf alle Rechtsgebiete ist aber der praktische Bedarf der Übermittlung ganzer Akten und damit von großen Nachrichten stark gestiegen. Deshalb wird bundesweit übereinstimmend die Verarbeitbarkeit von Nachrichten mit einer Größe von 1 GB angestrebt.

58. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen, um die Speicheranhebung eingehender Nachrichten unverzüglich mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage realisieren zu können?

Es bedarf keiner Anpassung an eine veränderte Rechtslage, vgl. Antwort zu Frage II.57. Mit IT.N als Betreiber des Landesintermediärs wurde im Dezember 2025 die Anhebung der maximalen Nachrichtengröße auf 1 GB abgestimmt und auch bereits erfolgreich getestet. Zur tatsächlichen Umstellung bedarf es aber weiterer Maßnahmen, insbesondere der Migration in den Standort Dataport und einiger Software-Anpassungen. Damit war die geplante Erhöhung einer der Gründe für die Migration.

59. Welche zusätzlichen Kosten werden damit voraussichtlich verbunden sein?

Die Systeme des ZIB sind technisch grundsätzlich für die Verarbeitung von 1 GB großen ERV-Nachrichten ausgelegt, im Detail müssen aber teils aufwändige Tests und insbesondere konfigurative Änderungen bei den am ERV beteiligten Komponenten bis hin zur eAkte vorgenommen werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Personalaufwände, die nicht genau beziffert werden können.

Abgesehen von zusätzlichen Personalaufwänden wird derzeit durch die geplante Erhöhung der Nachrichtenobergrenze auf 1 GB mit keinen zusätzlichen Sachkosten für zusätzliche Hard- und Software gerechnet. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich die Nachrichtenanzahl mit der Erhöhung der maximalen Größe je Nachricht verringern wird, da bislang aufgrund der Limitierung auf 200 MB erforderliche aufgeteilte Übersendungen künftig in einer Nachricht erfolgen können, sich das Datenvolumen in Summe also nicht erhöht. Die Entwicklung der Nachrichtenanzahl und -größe wird fortlaufend protokolliert und überwacht, sodass im Fall einer von den Annahmen abweichenden Entwicklung eine zielgerichtete Nachjustierung der Systeme mit entsprechender Veranschlagung von Mehrkosten möglich ist.

60. Sind diese Kosten bereits im laufenden Haushalt des Einzelplans 11 veranschlagt?

Ja. Auf die Beantwortung der Frage II.59 wird Bezug genommen.

61. Sind diese zusätzlichen Kosten in der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung berücksichtigt?

Auf die Beantwortung der Frage II.59 wird Bezug genommen.

62. Mit Blick auf die Feststellung, dass im Rahmen der Fehleranalyse 37 Millionen Dokumente in der e²A-Zwischenablage entdeckt wurden: Warum ist dieser Datenstau in der Vergangenheit nicht aufgefallen?

In der Vergangenheit gab es einen entsprechenden Anstieg nicht; er war durch die akute Störungslage bedingt.

63. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass der Datenstau in der e²A-Zwischenablage in der Vergangenheit zu Problemen bei der Arbeit mit der elektronischen Akte geführt hat?

Nein, auf die Beantwortung der Frage zu II.62 wird Bezug genommen.

64. Wie viele Personen sind bei welcher Behörde mit der händischen Verarbeitung von ca. 1 500 elektronischen Nachrichten pro Woche beschäftigt?

Die Verarbeitung erfolgt zentral durch den ZIB. Die Behörden sind nicht involviert. Im ZIB sind derzeit drei Personen (vollständig oder teilweise) mit der manuellen Verarbeitung defekter Nachrichten beschäftigt.

Hinweis: „Defekte Nachrichten“ bezeichnet in diesem Zusammenhang Anhänge von Nachrichten, die vom Absender in einer für die ERV-Systeme nicht verarbeitbaren Form eingereicht wurden (vgl. Antwort zu Frage II.65). Dies gehört zum normalen ERV-Tagesgeschäft und steht in keinem Zusammenhang mit der ERV-Störung. Durch die Störung haben sich diese ca. 1.500 defekten Nachrichten und deren Bearbeitung lediglich aufgestaut.

65. Warum kann ca. 1 % der eingehenden Nachrichten nicht automatisch verarbeitet werden?

Die Absendenden halten die rechtlichen Vorgaben für die Einreichung teilweise nicht ein. Dabei werden zum Teil ungültige Dateiformate übermittelt, ein größerer Anteil betrifft „beschädigte“ PDF-Dokumente, die sich nicht öffnen lassen - hierzu zählen u. a. auch passwortgeschützte Dateien.

66. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um die Fehlerquote von derzeit 1 % bei der automatischen Nachrichtenverarbeitung weiter zu reduzieren? Bitte mit Begründung.

Die Anforderungen an im ERV zu übermittelnde Nachrichten werden in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) sowie den dazu erfolgten Veröffentlichungen definiert. Würden die betreffenden Vorgaben durch die Versender vollumfänglich beachtet, wären die Nachrichten auch automatisch verarbeitbar. Das Justizministerium steht im Austausch mit den Vertretungen der professionell Einreichenden, um die Erfordernisse immer wieder zu kommunizieren.

67. Bei welchen Behörden kam es am Montag, den 19.01.2026 noch zu Problemen bei der Nachrichtenverarbeitung?

Betroffen waren erneut sämtliche Gerichte bzw. Behörden, deren Nachrichtenübermittlung über die am 09.01.2026 umgezogene e²P -Instanz erfolgt. Dies waren im Einzelnen:

- Amtsgericht Achim
- Amtsgericht Bückeburg
- Amtsgericht Burgwedel
- Amtsgericht Celle
- Amtsgericht Dannenberg
- Amtsgericht Diepholz
- Amtsgericht Hameln
- Amtsgericht Hannover
- Amtsgericht Lüneburg
- Amtsgericht Neustadt a. Rbge.
- Amtsgericht Nienburg
- Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck
- Amtsgericht Rinteln

- Amtsgericht Rotenburg
- Amtsgericht Soltau
- Amtsgericht Springe
- Amtsgericht Stadthagen
- Amtsgericht Stolzenau
- Amtsgericht Sulingen
- Amtsgericht Syke
- Amtsgericht Uelzen
- Amtsgericht Verden
- Amtsgericht Walsrode
- Amtsgericht Wennigsen (Deister)
- Amtsgericht Winsen (Luhe)
- Arbeitsgericht Celle
- Arbeitsgericht Hameln
- Arbeitsgericht Hannover
- Arbeitsgericht Lüneburg
- Arbeitsgericht Nienburg
- Arbeitsgericht Verden
- Generalstaatsanwaltschaft Celle
- Landesarbeitsgericht Niedersachsen
- Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Celle)
- Landgericht Bückeburg
- Landgericht Hannover
- Landgericht Lüneburg
- Landgericht Verden
- Niedersächsischer Staatsgerichtshof
- Niedersächsisches Finanzgericht
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
- Oberlandesgericht Celle
- Sozialgericht Hannover
- Sozialgericht Lüneburg
- Staatsanwaltschaft Bückeburg
- Staatsanwaltschaft Hannover
- Staatsanwaltschaft Lüneburg
- Staatsanwaltschaft Lüneburg Zweigstelle Celle
- Staatsanwaltschaft Verden
- Verwaltungsgericht Hannover

– Verwaltungsgericht Lüneburg

68. Am 21.01.2026 wurde ein weiterer Fehler in der sogenannten Quartz-Datenbank als Ursache für die Probleme bei der Nachrichtenverarbeitung ausgemacht. Die Quartz-Datenbank wurde auf eine ältere Version zurückgesetzt. Sind mit dieser Maßnahme Sicherheitslücken im elektronischen Rechtsverkehr verbunden? Bitte mit Begründung.

Die Quartz-Datenbank selbst war nicht fehlerhaft, sondern arbeitete im technischen Umfeld des Rechenzentrums bei Dataport nicht performant.

Es wurde auf die schon vor dem Umzug genutzte (alte) Quartz-Datenbank in einer justizeigenen Hubsite geschwenkt. Dabei handelte es sich technisch um dieselbe Version der Quartz-Datenbank wie im Rechenzentrum bei Dataport. Folglich waren keine Sicherheitslücken zu befürchten. Im Anschluss wurde zur weiteren Steigerung der Performance die Quartz-Datenbank in der justizeigenen Hubsite aufgeteilt.

69. Arbeiten auch andere Länder mit dieser Quartz-Datenbank? Wenn ja: Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass die aktuelle Version auch in anderen Ländern Probleme beim Eingang und der Verarbeitung elektronischer Nachrichten verursacht?

Ja, alle Länder, die mit e²P arbeiten, setzen die Quartz-Datenbank ein. Die verwendete Version richtet sich nach der jeweils eingesetzten e²P-Version. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage II. 68 verwiesen (kein Fehler der Quartz-Datenbank selbst).

70. Wann plant die Landesregierung gegebenenfalls, wieder zur aktuellen Version der Quartz-Datenbank zurückzukehren? Wenn ja, welche Kosten sind damit verbunden?

Eine Rückkehr zur Quartz-Datenbank im Rechenzentrum Dataport ist geplant, sobald die Ursache für die verzögerten Zugriffe im vorherigen Setting geklärt ist.

71. In welcher Form wurden eilbedürftige Nachrichten an Gerichte und Staatsanwaltschaften, wie z. B. Terminverlegungsbitten oder Anträge auf Haftprüfung etc., in der fraglichen Zeit vom 09. bis 21.01.2026 behandelt?

Sobald eine Nachricht von der EGVP-Enterprise an e²P übergeben ist, wird sie bereits im Posteingang der eAkte angezeigt. Hat der Versendende eine Sendungspriorität angegeben (z. B. „Eilt“) wird auch das angezeigt. Ist die Formatwandlung noch nicht abgeschlossen, zeigt die eAkte die Nachricht allerdings als „unvollständig“ an. Dennoch haben die Nutzenden in den allermeisten Fällen die Möglichkeit, bereits jetzt auf die noch nicht aufbereitete und „unveraktete“ Nachricht zuzugreifen. Sie wird ihnen dann in ihrem Original-Format (z. B. als Word-Datei) angezeigt. Falls ein solcher Zugriff nicht möglich ist, kommen eine Rückfrage an den Absender bezüglich des Inhalts der Nachricht oder eine alternative Übermittlung z. B. per Fax in Betracht.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, mit einer Sendungspriorität gekennzeichnete Nachrichten zusätzlich von der EGVP-Enterprise an bestimmte E-Mail-Funktionspostfächer übermitteln zu lassen. Die Nachricht geht dann dort ebenfalls im Original-Format ein, ohne die Formatwandlung abzuwarten. Die Entscheidung, ob diese vor allem für Bereitschaftsdienste vorgesehene Möglichkeit genutzt wird, obliegt der gerichtlichen Selbstorganisation. Allerdings werden nur solche Nachrichten angezeigt, die eine Größe von 20 MB nicht überschreiten; bei größeren Nachrichten ist dann wiederum eine Rückfrage an den Absender sowie eine alternative Übermittlung möglich.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften waren zu dem vorstehenden Procedere in der Zeit vom 09.01.2026 bis 21.01.2026 grundsätzlich in der Lage. Allerdings war diese Aussteuerung von Nachrichten während des Zeitraums der Abschaltung der EGVP-Enterprise nicht möglich.

Für die Kommunikation der Landespolizei an die niedersächsischen Staatsanwaltschaften wird die EGVP-Enterprise nicht genutzt, weshalb die genannten Lösungen nicht greifen. Die Polizei war über die Störung informiert, sodass individuell und je nach Eignung und Grad der Eilbedürftigkeit alternative Übermittlungen genutzt wurden (z. B. gesicherte E-Mail, Telefax, Boten).

72. Wie viele Briefe und Faxe sind in der Zeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eingegangen?

Insbesondere nicht-professionelle Einreichende nutzen Brief und Telefax vielfach für die Kommunikation mit der Justiz. Briefe erreichen die Justiz über Postdienstleister, durch unmittelbaren Einwurf in Briefkästen, durch persönliche Übergabe etc. Auch wenn sie zunehmend weniger genutzt werden, befinden sich in den Dienststellen Faxgeräte im Einsatz, deren Zahl nicht zentral erhoben wird. Wie viele Eingänge die niedersächsische Justiz über die vorgenannten Wege erreichen, wird weder im Justizministerium zentral noch in den einzelnen Gerichten bzw. Justizbehörden statistisch erfasst. Eine Bezifferung der im genannten Zeitraum eingegangenen Briefe und Faxe wäre nur durch eine Einzelauswertung der Akten und - soweit noch möglich - eine Auswertung der einzelnen Faxjournale denkbar. Eine solche Auswertung kann jedoch weder innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte, deren Aufgabe die nachhaltige Aufklärung, Verfolgung sowie Vollstreckung von Straftaten bzw. die Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist, geleistet werden.

73. Wie und von wem werden diese Schriftstücke in die elektronische Akte eingepflegt?

Papierne Dokumente werden eingescannt. Der dafür eingesetzte Prozess erfüllt die Vorgaben der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (Resiscan) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Digital eingegangene Telefaxe werden ohne Medienbruch zu den elektronischen Akten gespeichert. In aller Regel sind die Scan-Arbeitsplätze in den Dienststellen in den Wachtmeistereien angesiedelt, teilweise scannen die Bediensteten der Serviceeinheiten.

74. Welche weiteren Maßnahmen sind gegebenenfalls geplant, um zukünftig vergleichbare Probleme bei IT-Justizsystemen zu vermeiden?

Es erfolgt eine schrittweise Konsolidierung der IT-Infrastruktur durch Verlagerung von Strukturen in hochmoderne und -performante Rechenzentren bei Dataport. Der Umzug ist technisch komplex, im Rahmen des seit 2008 stetig zunehmenden ERV aber alternativlos. Anspruchsvoll ist die Umsetzung dieses Prozesses bei gleichzeitiger Gewährleistung (nahezu) ununterbrochener Arbeitsfähigkeit im gesamten Geschäftsbereich der Justiz.

75. Welche Bedeutung haben nach Ansicht der Landesregierung reibungslos funktionierende IT-Systeme innerhalb der Justiz für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat?

Die Gewährleistung der Funktionen des Staates ist eine zentrale Aufgabe der Landesregierung und Grundlage für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Zu dieser Funktion gehört auch der verlässliche und reibungslose Betrieb der IT-Systeme der Justiz. Das Niedersächsische Justizministerium und der ZIB arbeiten - auch unabhängig von den hier thematisierten Störungen und über deren Behebung hinaus - stets an einer weiteren Optimierung der justiziellen Infrastruktur und Anwendungslandschaft; beides genießt höchste Priorität.

(Verteilt am)